

# Elbe-Fläming-Kurier

Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



## ST MARTIN STAG

**Am Samstag, dem 13. November 2021**

- Ab 17.00 Uhr Andacht auf dem Klosterhof
- 17.15 Uhr Fackelumzug



## Bereitschaftsdienste Elbe-Fläming-Kurier

(für diese Angaben übernimmt die Redaktion keine Gewähr!)

### Ärztlicher Notdienst

Die ärztliche Notversorgung der **Orte** und **Ortsteile** der Stadt Coswig (Anhalt):

Die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung können Sie bei dringender ärztlicher Hilfe unter der bundesweiten Rufnummer **116 117** anwählen.

### Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

#### Notdienst für Coswig (Anhalt) und Ortschaften:

Der Bereitschaftsdienst ist an den folgenden Tagen in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr in der eigenen Praxis erreichbar.

30. - 31.10.2021	Herr ZA Pohl 06869 Coswig, Rudolf-Breitscheid-Str. 9, Tel.: 034903 - 63372
06. - 07.11.2021	Herr ZA Schiller 06869 Coswig, Am Güterbahnhof 12, Tel.: 034903 - 62284

### Stadt Coswig (Anhalt) und Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Die Erreichbarkeit der Bereitschaftsdienste im Stadtgebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und in den Ortsteilen ist wie folgt geregelt:

Zur Gefahrenabwehr ist außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes der Stadt Coswig (Anhalt) prinzipiell die Integrierte Leitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel.-Nr.: 03491 19222 zu informieren.

Grundsätzlich sind bei Störungen oder Havarien im Bereich der Strom-, Wasserver- und Entsorgung, Telekommunikation sowie der Wärmeversorgung, die jeweiligen Anbieter/Leistungserbringer zu informieren. Die dazu notwendigen Erreichbarkeiten können aus der Abrechnung sowie den Liefer-/Leistungsverträgen oder dem Internet entnommen werden. Bei Störungen oder Havarien im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Coswig (Anhalt) für die Trinkwasserversorgung und der Straßenbeleuchtung innerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaften **Zieko, Düben, Buko, Klieken mit Ortsteil Buro** sowie bei Störungen oder Havarien bei der FernwärmeverSORGUNG im **Wohngebiet Beethovenring** und im kommunalen Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) kann werktags in der Zeit von **16.00 bis 07.00 Uhr** sowie an Sonn- und Feiertagen ebenfalls die Integrierte Leitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel.-Nr.: 03491 19222 informiert werden. Die Integrierte Leitstelle Wittenberg ist hierbei nicht für die Beseitigung der jeweiligen Störung oder Havarie verantwortlich!

### Abwasserverband Coswig (Anhalt)

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Coswig (Anhalt), (Stadt Coswig (Anhalt), Ortsteile der Stadt Coswig Zieko, Buko, Cobbelnsdorf/Püllzig, Düben, Klieken/Buro, Köselitz, Möllendorf, Senst, Wörpen/Wahlsdorf sowie Lutherstadt Wittenberg mit dem Ortsteil Griebo) ist zu den Geschäftzeiten - Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr der Abwasserverband Coswig (Anhalt) unter der Ruf-Nr. 034903 5230 und in den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) unter der Tel. Nr.: 0173 3858479 erreichbar.

### Info Coronavirus

**Infotelefon Landkreis Wittenberg,**  
**Fachdienst Gesundheit**, Tel. 03491 479-380,  
gesundheitsamt@landkreis-wittenberg.de

**Infotelefon Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**, Tel. 0391 2564-222

Montag – Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

#### Bundesweite Hotlines zum Coronavirus

Unabhängige Patientenberatung

Deutschland	0800 0117722
-------------	--------------

Bundesministerium für Gesundheit	
----------------------------------	--

(Bürgertelefon)	030 346465100
-----------------	---------------

Beratungsservice für Gehörlose und	
------------------------------------	--

Hörgeschädigte	Fax: 030 3406066
----------------	------------------

Gebärdentelefon (Videotelefonie) -	
------------------------------------	--

<https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>

**Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus** Telefon: 030 346465100, Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr

- **Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte**  
Fax: 030 3406066-07, E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de/  
info.gehoerlos@bmg.bund.de  
Gebärdentelefon (Videotelefonie):  
<https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>
- **Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums für Bürgerinnen und Bürger** (nur wirtschaftsbezogene Fragen): Telefon: 030 186156187, E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de, Mo. – Fr. 9:00 bis 17:00 Uhr
- **Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums für Unternehmen**  
Telefon: 030 186151515, Mo. – Fr. 9:00 bis 17:00 Uhr
- **Infotelefon des Wirtschaftsministeriums Sachsen-Anhalt** Telefon: 0391 567-4750
- **Infotelefon der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld**  
Für Arbeitgeber: Telefon: 0800 4555520  
Für Arbeitnehmer: Telefon: 0800 4555500
- **Serviceauskunft zu KfW-Hilfsprogrammen**  
Telefon: 0800 5399001
- **Informationen für Tourismusbranche** über das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes: Telefon: +49 (0) 5341 87553400, E-Mail: kontakt@kompetenzzentrum-tourismus.de [www.corona-navigator.de](http://www.corona-navigator.de)
- **Informationen zu weltweiten Reisewarnungen** auf den Seiten des Auswärtigen Amts: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reise-warnungen/faq-reisewarnung>
- **Information zu Kinderbetreuung, Lohnfortzahlung und Gesundheitsschutz** auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/aktuelle-informationen-zu-hilfs-und-unterstuet-zungsangeboten/153522>

## Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt  
von 7.00 - 17.00 Uhr  
Tel.: 03923 61040, Fax.: 03923 610488  
von 17.00 - 7.00 Uhr  
Havariedienst Abwasser: 03923 610444  
Havariedienst Trinkwasser: 039207 95090

## REMONDIS GmbH & Co. KG

(Region Nord - Klieken An der B 187)!!!  
Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 8 bis 17 Uhr  
Di. 8 bis 18 Uhr  
jeden 2. und 4. Samstag im Monat 9 bis 12 Uhr  
Tel.: 034903 5150

Aus infektionshygienischen Gründen sind längere Wartezeiten durch eingeschränkte Kapazitäten und umzusetzende Abstandsregelungen einzuplanen.

## Beerdigungsinstitute

### Antea Bestattungen

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen  
Tel.: 034903 62293  
Coswig (Anhalt), Wittenberger Str. 73 (Eingang Friedhof)

### Beerdigungsinstitut Kossack

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen  
Roßlau, Berliner Straße 44, Tel.: 034901 8950  
Coswig (Anhalt), Wittenberger Str. 53, Tel.: 034903 62996

## Spruch der Woche

*Es ist nicht wenig Zeit, die wir haben,  
sondern es ist viel Zeit, die wir nicht nutzen.*

Lucius Annaeus Seneca

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Donnerstag, dem 11. November 2021**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
**Montag, den 1. November 2021**

Annahmeschluss für Anzeigen:  
**Dienstag, der 2. November 2021, 9.00 Uhr**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Coswig (Anhalt)

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Bekanntmachung Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtwerke am 04.11.2021	Seite 3
- Bekanntmachung Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses am 09.11.2021	Seite 4
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für den Doppelhaushalt 2021/2022	Seite 4
- Satzung über die Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften (Umlagesatzung 2020)	Seite 6
- Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 7
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt) (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Coswig (Anhalt) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung II. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage	Seite 16
II. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage	Seite 16

### Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtwerke findet

**am Donnerstag, dem 04.11.2021, 17:00 Uhr,  
im Speisesaal des ehemaligen Wasserwerkes  
Coswig (Anhalt),  
1. Obergeschoss, Roßlauer Straße 71,**

statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung sehen Sie auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) unter <https://www.coswig-anhalt.info/sessionnet/buergerinfo/info.php> sowie im Schaukasten am Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1.

*Axel Clauß  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung

Die 15. Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses findet am Dienstag, dem 09.11.2021, 17:00 Uhr, im Lindenhof, Schloßstraße 19, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung sehen Sie ab dem 01.11.2021 auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) unter

<https://www.coswig-anhalt.info/sessionnet/buergerinfo/info.php>  
sowie im Schaukasten am Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1.

Nössler  
Ausschussvorsitzender

### Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für den Doppelhaushalt 2021/2022

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

im Haushaltsjahr 2021	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltspans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>Im Ergebnisplan</b>				
a) Gesamtbetrag der auf Erträge	16.376.700	0	1.745.800	14.630.900
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.190.500	78.450		18.268.950
<b>Im Finanzplan</b>				
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.089.600	0	1.595.800	13.493.800
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.713.400	78.450	0	16.791.850
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.153.350	0	0	2.153.350
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.011.500	0	0	2.011.500
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.450.000	0	800.000	650.000

im Haushaltsjahr 2022	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltspans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
-----------------------	--	-----------	---------------	---

	Euro			
<b>Im Ergebnisplan</b>				
a) Gesamtbetrag der auf Erträge	16.152.200	0	180.600	15.971.600
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.613.300	9.000		17.622.300
<b>Im Finanzplan</b>				
g) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.894.200	0	30.600	14.863.600
h) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.195.700	9.000	0	16.204.700
i) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.462.800	0	0	1.462.800
j) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.992.100	0	0	1.992.100
k) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000	0	0	500.000
l) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	580.000	0	0	580.000

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert bei

**500.000,00 €.**

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2021 wird um 1.600.000,00 EUR auf

**20.000.000,00 €**

erhöht.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2022 wird um 1.600.000,00 EUR auf

**20.000.000,00 €**

erhöht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzung vom 05.04.2018 (COS-BV-431/2018) festgesetzt und behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

**§ 6**

Die Festlegungen gemäß Ziffern 1 bis 6 werden nicht verändert.

Coswig (Anhalt), den 18.10.2021

Clauß  
Bürgermeister  
(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Siegel

## 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme

vom 28.10.2021 bis 11.11.2021

im Rathaus Zimmer 302 während der Dienststunden öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme einen Termin unter folgender Rufnummer: 034903-610263.

Mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg vom 13.10.2021 unter Aktenzeichen 15.2/Lehnert ist die erforderliche Genehmigung erteilt worden.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1.

Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts für die Haushaltjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer COS-BV-305/2021 und über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer COS-BV- 304/2021 vom 30. September 2021 **wird vorerst** abgesehen.

2.

Die Genehmigung des im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gleichlautend der Verfügung vom 16. Dezember 2020 in Höhe von 500.000 € für das Haushalt Jahr 2022 erteilt.

3.

Die Genehmigung des im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von bisher 18.400.000 € für die Haushaltjahre 2021/2022 auf nunmehr in Höhe von 20.000.000 € für die Haushalt Jahr 2021/2022 erteilt.

4.

Die Genehmigung zu Ziffer 3 wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVFG) unter folgenden Auflagen erteilt:

4.1.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat bis spätestens 30. Juni 2022 ein Programm zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Haushalt Jahren erkennen lässt.

4.2.

Durch die Stadt Coswig (Anhalt) ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung, einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes, für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.

5.

Es wird weiterhin angeordnet, dass die durch den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO LSA verfügten Haushaltssperren für 2021 weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit behalten. Für das Haushalt Jahr 2022 sind diese mit Beginn des Haushalt Jahres 2022 neu festzulegen und der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzugeben. Die Haushaltswirtschaftlichen Sperren sollen sicherstellen, dass nur

Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Coswig (Anhalt) rechtlich und unaufschiebar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Förderanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

6.

Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Coswig (Anhalt), 18.10.2021

Clauß  
Bürgermeister  
(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

# Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften

## (Umlagesatzung 2020)

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelndorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelndorf und Püllig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllendorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Loko, Wörpen, bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko.

Aufgrund der §§ 56, 56a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) in seiner Sitzung vom 30.09.2021 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung, zuzüglich der der Stadt Coswig(Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich ihrer Ortschaften, beschlossen.

## § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rosse“ und „Fläming-Elbaue“.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rosse“ und „Fläming-Elbaue“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rosse“ und „Fläming-Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Nuthe/Rosse“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2 Gegenstand der Umlage/Umlagepflicht

(1) Die Stadt Coswig (Anhalt) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rosse“ und „Fläming-Elbaue“ entstehen, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Zum Stadtgebiet gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich ihrer Ortsteile.

(2) Die Umlagen werden als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

(3) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

(4) Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rosse“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA gelegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, veranlagt. Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA gelegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten veranlagt. Grundstücke des Gemeindegebiets, die teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rosse“ und teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ gelegen sind, werden entsprechend der Größe der Teilflächen nach den Beitragssätzen der jeweiligen UHV's, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, veranlagt.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 (1) S. 2 Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt das Eigentum oder die Erbbauberechtigung am Grundstück innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der jeweilige Umlageschuldner Umlageschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Absätzen (1) und (2) S. 1 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustelfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Absatz 1 Nr. 4b), Satz 1 und 2 KAG LSA.

(4) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Absatz 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(5) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(6) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Zustellung des der Umlage zugrundeliegenden Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände des jeweiligen Unterhaltungsverbandes bei der Stadt Coswig (Anhalt) und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 5 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Grundstücksfläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2020 Erschwernisbeiträge

- (a) an den Unterhaltungsverband „Nuthe/Rosse“ laut Beitragsbescheid vom 30.01.2020 in Höhe von 18.490,54 € und
- (b) an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 27.01.2020 in Höhe von 158,35 € zu entrichten.

## § 6 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020

- (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosse“ als Flächenbeitragssatz 8,37494 €/ha (entspricht 0,000837494 €/m<sup>2</sup>) und
- (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 10,70312 €/ha (entspricht 0,001070312 €/m<sup>2</sup>).

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020

- (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosse“ 8,78542 €/ha (entspricht 0,000878542 €/m<sup>2</sup>) und
- (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ 8,55966 €/ha (entspricht 0,000855966 €/m<sup>2</sup>).

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

## § 7 Verwaltungskosten

(1) Umlagemaßstab für die Verwaltungskosten ist die Anzahl der Flurstücke für die ein Flächenbeitrag erhoben wird und die Anzahl der Flurstücke für die ein Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben wird. Die Verwaltungskosten werden auf 100 % des im Umlagebescheid ausgewiesenen umlagefähigen Beitrages (Summe aus Flächen- und Erschwernisbeitrag) begrenzt.

(2) Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächenbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2020

- (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosse“ je Flurstück 0, 80 € und
- (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als je Flurstück 0, 84 €.

(3) Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2020

- (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosse“ je Flurstück 0,98 € und
- (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0,91 €.

## § 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Veranlagungszeiträume gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Dies geschieht durch Änderung der Satzung.

(3) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA wird davon abgesehen, Umlagen zuzüglich der Verwaltungskosten zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 5,00 € ist.

(4) Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

## § 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Coswig (Anhalt) binnen eines Monats schriftlich anzugeben.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Coswig (Anhalt) anzeigen oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenschutz

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden bei der Umsetzung dieser Satzung Anwendung.

## § 13 Berechtigung und Verpflichtung Dritter

Die Ausfertigung und Versendung der Umlagebescheide kann von einem von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Hierzu ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

## § 14 Datenverarbeitung

Die Stadt Coswig (Anhalt) darf die für die Veranlagung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in den §§ 2 und 3 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- und Einwohnermelde- und Grundbuchamt) gemäß Artikel 6 DSGVO übermitteln lassen.

**§ 15****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den ihr angehörenden Ortschaften vom 24.09.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2021.

Coswig (Anhalt), den 30.09.2021

Axel Clauß

Bürgermeister

Siegel

(Im Original unterschrieben und gesiegelt)

**Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt)**

Auf der Grundlage der §§ 1,8,11, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit dem § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. S 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136,148) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen

**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeine Bedingungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweckbestimmung des Friedhofes

§ 3 Verwaltung

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Betätigung von Dienstleistungserbringern

**II. Bestattungsvorschriften und Gräber**

§ 7 Anmeldung und Bestattungszeit

§ 8 Eigentumsverhältnis und Arten der Grabstätten

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettung

§ 11 Gräberarten

§ 12 Grabregister

**III. Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 13 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

§ 14 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

§ 15 Grabmale und Inschriften

§ 16 Schutz und Aufstellen/Entfernen der Grabmale

§ 17 Vernachlässigung der Grabpflege

**IV. Trauerfeiern**

§ 18 Trauerfeiern

**V. Schlussvorschriften**

§ 19 Alte Rechte

§ 20 Haftung

§ 21 Gebühren

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

§ 24 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bedingungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Einzugsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) gelegenen und von der Friedhofsverwaltung der Stadt Coswig (Anhalt) verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Coswig (Anhalt)
- b) Friedhof Bräsen
- c) Friedhof Cobbelsdorf
- d) Friedhof Jeber-Bergfrieden

e) Friedhof Senst

f) Friedhof Stackelitz

g) Friedhof Thießen

(2) Regelungen dieser Satzung über Trauerhallen gelten für die kommunalen Trauerhallen in Bräsen, Cobbelsdorf, Coswig (Anhalt), Düben, Jeber-Bergfrieden, Köseltitz, Stackelitz, Weiden und Thießen

(3) Die Satzung gilt nicht für die kirchlichen Friedhöfe Buko, Buro, Düben, Göritz, Grochewitz, Hundeluft, Klieken, Köseltitz, Luko, Möllendorf, Pülzig, Ragösen, Serno, Wahlsdorf, Weiden, Wörpen und Zieko.

**§ 2****Zweckbestimmung der Friedhöfe**

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt).

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt) waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(4) Die Friedhöfe sind durch ihre Struktur und aufgrund ihrer pflanzlichen Ausstattung für den Umwelt- und Naturschutz von Bedeutung.

**§ 3****Verwaltung**

(1) Die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen werden durch die Friedhofsverwaltung Coswig (Anhalt) als Teil des Bau- und Ordnungsamts der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) verwaltet.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Be- wirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes
- Belegungspläne für alle Grabfelder
- Friedhofsregister mit folgenden Angaben:
  - Grabfeld
  - Abteilung, Reihe, Grabnummer
  - Name und Daten des Verstorbenen
  - Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten
  - Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes

(3) Die Friedhofsverwaltung übt das Hausrecht auf den Friedhöfen aus. Sie kann Bedienstete der Stadt Coswig (Anhalt) oder Dritte mit der Verfügung bestimmter Maßnahmen oder allgemein mit der Ausübung des Hausrechts betrauen. Werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen mündlich verfügt, soll die Anordnung im Regelfall umgehend schriftlich bestätigt werden.

**§ 4****Öffnungszeiten**

Der Friedhof Coswig (Anhalt) ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucher geöffnet.

Die Friedhöfe in den Ortschaften haben keine festen Öffnungszeiten.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Anlässen (z.B. Gefahrenabwehr, Baumaßnahmen) das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsabteile vorübergehend untersagen. Die Festlegung der Öffnungszeiten obliegt der Friedhofsverwaltung.

**§ 5****Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (2) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollator und Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren
  - die Wege mit Fahrrädern zu befahren, Fahrräder sind zu schieben
  - Waren aller Art zu verkaufen oder zu bewerben sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
  - Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
  - Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen oder zu verwerten
  - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten
  - Abraum und Abfälle außerhalb von den dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - zu spielen, zu lärmern, zu musizieren und Musikwiedergabegeräte zu betreiben
  - Tiere mitzubringen; ausgenommen sind medizinisch erforderliche Assistenztiere, insbesondere Blindenhunde
- (5) Gartengeräte zur Grabpflege wie z.B. Harken, Hacken und Gießkannen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern. Das Ablegen in den Grünanlagen, Hecken und hinter den Grabsteinen ist untersagt. Widerrechtlich abgelegte Geräte werden kostenpflichtig entfernt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens fünf Werkstage vorher anzumelden.

## § 6

### Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen enthalten, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige vergleichbare Gewerke auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, den Namen des Auftragsgebers und die Dauer der geplanten Arbeiten rechtzeitig, in der Regel mindestens fünf Werkstage vor der geplanten Ausführung durch den Dienstleistungserbringer oder den Auftraggeber mitzuteilen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsgebührensatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial lagern oder entsorgen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (5) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeiten auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwal-

tung begrenzt oder durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung grob oder beharrlich verstößt oder den Anordnungen des Personales der Friedhofsverwaltung wiederholt nicht nachkommt.

## II. Bestattungsvorschriften und Gräber

### § 7

#### Anmeldung und Bestattungszeit

- Die beabsichtigte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzumelden. Die Friedhofsverwaltung führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Bestattung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen fest.
- Die für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nach dem Bestattungsgesetz LSA vorgegebenen Fristen sind einzuhalten.
- Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht dafür nachzuweisen.
- Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so sind eine Bescheinigung über die Einäscherung und eine Sterbeurkunde vorzulegen.
- Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an den Werktagen Montag bis Samstag in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr. Ausnahmen davon können bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

### § 8

#### Eigentumsverhältnisse und Arten der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt). An ihnen bestehen nur befristete Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Nutzungsberechtigt ist jeweils die natürliche Person, auf deren Antrag hin das Nutzungsrecht von der Stadt Coswig (Anhalt) verliehen wird (Nutzungsberechtigter). Zur Bestattungsvorsorge können Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt) bereits zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwerben, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit dem Eintritt eines Sterbefalles und nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt).

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung in nachstehender Reihenfolge über:

- auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- auf die Kinder und Adoptivkinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die Geschwister und Halbgeschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

(3) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine der in Abs. 2 S. 2 genannten Personen innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten nur auf eine andere Person übertragen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gültlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.

(5) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- c) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
- e) Gemeinschaftsurnengrabstätten anonym
- f) Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Namensnennung

Die Gräberarten sind im § 11 ersichtlich.

(6) Die Gräber werden, nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung, im Auftrag des Antragstellers durch ein Bestattungsinstut bzw. deren Auftragnehmer ausgehoben und wieder verfüllt. Die Tiefe der Gräber beträgt von der Oberkante ohne Hügel bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(7) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 9 Ruhezeit, Verlängerung**

(1) Die Ruhezeit der Wahlgrabstätten bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten verlängert werden. Dies ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Ruhezeit der Reihengrabstätten, Grabstätten auf anonymen Gemeinschaftsurnenanlagen und Gemeinschaftsurnenanlagen mit Namensnennung beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar.

(3) Eine Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ist nur durch einen, mit einer Begründung versehenen, schriftlichen Antrag möglich, wenn eine Ruhezeit von mindestens 15 Jahren bestanden hat. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahler Gebühren besteht nicht.

## **§ 10 Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von beigesetzten Urnen bedürfen, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit ist nur im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses möglich.

(3) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(4) Umbettungen von Urnen aus Gemeinschaftsurnengrabstätten sind nicht möglich.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(6) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit Dritter während der Umbettung ist nicht erlaubt.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die eventuell an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Bestattete/Beigesetzte dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen exhumiert werden.

## **§ 11 Grabstättenarten**

### **(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen**

Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten auf denen die Toten ohne Unterschied und ohne besondere Auswahl der Plätze der Reihe nach nebeneinander bestattet werden. Die Größe der Grabstätte beträgt 1,90 x 0,90 m. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, unter Beachtung der Ruhezeit, die Grabstätte zusätzlich mit einer Urne zu belegen. Kinderreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen auf denen die Verstorbenen ohne Unterschied und besondere Auswahl der Plätze der Reihe nach bestattet werden.

### **(2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten die als Einzelgrabstätten oder als Doppelgrabstätte vergeben werden. Die Größe der Grabstätte beträgt 1,90 x 0,90 m bzw. für Doppelgrabstätten 1,90 x 1,80 m. Den Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu drei Urnen hinzugefügt werden.

### **(3) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung**

Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Beisetzung von Urnen vorbehalten sind. Urnen dürfen in Reihen- und Wahlgrabstätten beigesetzt werden. Dies ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Eine Urnenreihengrabstätte hat eine Größe von 0,80 x 0,60 m. In Ihr können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Eine Urnenwahlgrabstätte hat eine Größe von 1,00 x 1,00 m und kann mit bis zu 4 Urnen belegt werden.

### **(4) Gemeinschaftsurnengrabstätten anonym**

Auf der anonymen Gemeinschaftsurnenanlage findet keine persönliche Kennzeichnung statt. Das Betreten sowie das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck auf der Fläche der Gemeinschaftsurnengrabstätte ist, außer an den dafür vorgesehenen Stellen, untersagt. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck, Blumen usw. werden durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt.

### **(5) Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Namensnennung**

Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Namensnennung erhalten einen Schriftzug mit Namenskennzeichnung, Geburts- und Sterbedatum. Eine dreidimensionale Gestaltung auf der Namensplatte darf eine Höhe von 1,5 cm nicht übersteigen. Das Betreten sowie das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck auf der Fläche der Gemeinschaftsgrabstätte ist, außer an den dafür vorgesehenen Stellen, untersagt. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck, Blumen usw. werden durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt.

Die Kosten der Namensnennung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 12 Grabregister**

Über alle Bestattungen und Beisetzungen ist ein Grabregister zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen, Ort und Zeit des Todes, Tag der Bestattung, die Bestattungsart sowie Grababteilung und Grabnummer anzugeben sind. Die Führung des Grabregisters obliegt der Friedhofsverwaltung.

## **III. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 13**

#### **Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht**

(1) Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Bestattung/Beisetzung von den Nutzungsberechtigten würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand gehalten werden.

(2) Jede Grabstätte ist eindeutig in seiner Größe abzugrenzen.

(3) Die Grabstätten dürfen nicht vollständig durch eine Platte abgedeckt werden.

(4) Bei Zu widerhandlungen wird der Nutzungs berechtigte durch die Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht binnen angemessener Frist durchzuführen.

(5) Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungs berechtigten durch einen Dienstleistungserbringer die Grabstätte abräumen, ebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

### **§ 14**

#### **Rechte und Pflichten des Nutzungs berechtigten**

(1) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes der Grabstätte wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) In den Grabstätten können der Nutzungsberichtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.  
 (3) Mitnutzungsrecht haben die Ehegatten, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und deren Ehegatten sowie die Enkel des Nutzungsberichtigten oder sonstige Anverwandte.  
 (4) Der Nutzungsberichtigte hat jede Adressänderung der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden die durch pflichtwidriges Unterlassen dieser Mitteilung entstehen. Die Friedhofsverwaltung hat gegen den Nutzungsberichtigten Anspruch auf Ersatz angemessener Kosten, wenn der Wohnsitz des Nutzungsberichtigten unter Aufwand solcher Kosten ermittelt werden muss.

## § 15

### Grabmale und Inschriften

(1) Das Aufstellen von Grabmalen (Grabsteine bzw. Grabkreuze und Grabeinfassungen) bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.  
 (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberichtigten entfernt werden.  
 (3) Es dürfen nur solche Grabmale aufgestellt werden, die dem Allgemeinempfinden in Aufschrift und Aussehen nicht abstoßend wirken.  
 (4) Als Material können Naturstein, Kunststein, Metall und Glas verarbeitet werden. Holz als Verarbeitungsmaterial ist für Grabkreuze sowie Inschriften als Teil des Grabmales erlaubt. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Kunststoff sowie von Farbanstrichen.  
 (5) Stehende Grabsteine bzw. Grabkreuze dürfen nicht höher als 1,20 m sein.  
 (6) Das Ausmauern von Gräbern oder das Errichten von Grabgewölben ist verboten.  
 (7) Namensplatten an Wandstellen dürfen nur aufgesetzt und nicht eingemauert werden.  
 (8) Bepflanzungen sind nur auf den Grabstätten gestattet und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

## § 16

### Schutz und Aufstellung/Entfernung der Grabmale

(1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.  
 (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und fachgerecht gegründet sein. Das Aufstellen von Grabmalen sowie deren Instandsetzung ist nur zugelassenen Dienstleistungserbringern gestattet.  
 (3) Der Nutzungsberichtigte ist für jeden Schaden haftbar, der infolge seines Verschuldens durch umfallende Grabsteine oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.  
 (4) Lose oder schiefstehende Grabsteine bzw. Grabkreuze kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberichtigten umlegen oder auf andere Weise sichern lassen.  
 (5) Werden Anlagen im Sinne von Abs. 4 trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberichtigten nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie auf Kosten des Nutzungsberichtigten beseitigen oder wieder aufzustellen zu lassen.  
 (6) Ist kein Nutzungsberichtigter mehr bekannt, kann die Aufforderung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) und durch Aushang im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs für die Dauer von drei Monaten erfolgen.

## § 17

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte gemäß § 13 Absatz 1 nicht ordnungsgemäß gepflegt hat der Nutzungsberichtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von drei Monaten in einen den Vorgaben dieser Satzung entsprechenden Zustand zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Herrichtung auf Kosten des Nutzungsberichtigten veranlassen.

(2) Ist der Nutzungsberichtigte nach Absatz 1 nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung für die Dauer von drei Monaten. Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, entzieht die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung und lässt das Grab beräumen und einebnen, auch wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Gräber, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, werden bis zum Ablauf der Ruhezeit nicht neu belegt.

## IV. Trauerfeiern

### § 18

#### Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden.  
 (2) Die Benutzung der Trauerhalle ist gebührenpflichtig.  
 (3) Die Reinigung der Trauerhalle in Coswig (Anhalt) wird durch die Stadtwerke und in den Ortschaften durch den Nutzer durchgeführt.  
 (4) Die Benutzung der Trauerhalle für Erdbestattungen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.  
 (5) Jede Musik-, und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Trauerhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
 (6) Trauerfeiern in den Trauerhallen sollten jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## V. Schlussvorschriften

### § 19

#### Überleitungsvorschriften

Für Grabstätten, an welchen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Nutzungsrecht entstanden ist, bestimmen sich die Regelungen über die Nutzungszeit und die Ruhezeit sowie die Gestaltung nach den bisher geltenden Vorschriften.

### § 20

#### Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Witterungseinflüsse entstehen. Das betrifft unter anderem Wildschäden bzw. Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus. Der Verwaltung obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht. Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.

### § 21

#### Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren gemäß der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

### § 22

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
 a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 5 dieser Friedhofsordnung betritt,  
 b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,  
 c) die Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern befährt,  
 d) Waren oder Dienstleistungen aller Art verkauft oder bewirbt,  
 e) Drucksachen verteilt; Sammlungen durchführt,  
 f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/ Beisetzung störende Arbeiten ausführt,

- g) gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
  - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie mitgebrachte Abfälle entsorgt,
  - j) spielt, lärmst, musiziert und Musikwiedergabegeräte ohne Genehmigung betreibt
  - k) Tiere (außer Assistenztiere) mitbringt,
  - l) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - m) als Dienstleistungserbringer seine beabsichtigten Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, die Transportvorschriften nicht einhält, Arbeitsgeräte, Materialien und Abraum unzulässig lagert sowie an den Wasserentnahmestellen Arbeitsgeräte reinigt,
  - n) Urnen nicht innerhalb eines Monats beisetzt lässt,
  - o) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
  - p) die Beisetzungsfäche der anonymen Gemeinschaftsurnengrabstätte sowie der Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Namensnennung betritt,
  - q) die Bestimmungen über Gestaltungsvorschriften und -richtlinien sowie zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
  - r) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - s) erteilen Auflagen zu widerhandelt,
  - t) die Verpflichtung hinsichtlich der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nicht erfüllt,
  - u) Grabstätten vernachlässigt,
  - v) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb der Trauerhalle ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 23 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Beschluss und Bekanntmachung der neuen Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt), die Friedhofssatzung der Gemeinde Bräsen, die Friedhofsordnung der Gemeinde Cobbelnsdorf, die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden, die Friedhofsordnung der Gemeinde Senst, die Friedhofssatzung der Gemeinde Stackelitz und die Friedhofssatzung der Gemeinde Thießen außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30. September 2021

Axel Clauß  
Bürgermeister

*(im Original unterschrieben und gesiegelt)*

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt)**

## **(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBL. S 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs.1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) im Sinne von § 1 der Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. September 2021 und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen sowie Gebühren für die Verwaltungstätigkeit erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der
  - a) zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist und derjenige, der
  - b) zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechts den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeiten von Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Genehmigung des Antrages auf Einräumung eines Nutzungsrechts durch die Stadtverwaltung (§ 2 Buchst. b).
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) zu entrichten. Bei Erwerb der Grabstätte zur Bestattungsvorsorge wird der Gebührenbescheid erst mit dem Tod der zu bestattenden Person zugestellt. In diesem Fall gelten die Gebührensätze zum Zeitpunkt des Todesfalles. Der Nutzungsberechtigte ist im Fall des Erwerbs zur Bestattungsvorsorge berechtigt, die Gebührenforderung auf eigenen Wunsch auch bereits zuvor abzulösen. In diesem Fall gelten die zum Zeitpunkt der Ablösung gültigen Gebührensätze. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist vorschüssig ab dem Beginn der Bestattungsvorsorge zu entrichten.

## **§ 4 Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren und die Friedhofsunterhaltungsgebühren beruhen auf einer Kalkulation der Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ und berücksichtigen die Faktoren Friedhofsunterhaltungskosten, anteilige Grabstättenfläche und notwendige Mindestruhezeit.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

Bezeichnung	Ruhezeit in Jahren	Gebühr in € einmalig bis 31.12.2022 (60%, volle 10er)	Gebühr in € einmalig ab 01.01.2023 (100%)	Nachkauf Gebühr pro Jahr
Einzelgrabstätte	20	220,00	360,00	18,00
Doppelgrabstätte	20	440,00	720,00	36,00
Kindergrabstätte	20	50,00	70,00	4,00
Wahlgräber für Urnenbestattungen (4 Urnen)	20	170,00	270,00	14,00
Reihengrabstätten für Urnenbestattung (2 Urnen)	20	60,00	85,00	
Gemeinschaftsurnengrabstätte anonym	20	80,00	125,00	
Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Namensnennung	20	100,00	165,00	
Verlängerung Erdwahlgrab Einzel	für 5 Jahre		90,00	
Verlängerung Erdwahlgrab Doppel	für 5 Jahre		180,00	
Verlängerung Kindergrabstätte	für 5 Jahre		20,00	
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	für 5 Jahre		70,00	

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 10,87 € pro Grabstätte im Jahr. Sie ist vorschüssig in einer Summe in Höhe von 217,40 € für die komplette Ruhezeit beim Erwerb der Grabstätte zu bezahlen. Im Falle eines Nachkaufs von Liegezeit sind die Grabnutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühren ebenfalls vorschüssig für die vereinbarte Zeit des Nachkaufs in einer Summe zu entrichten.

(4) Die Grabnutzungsgebühr für einen Nachkauf von Nutzungsrechten auf bestimmte Zeit im Sinne von § 8 Abs. 6 der Friedhofsordnung Coswig (Anhalt) berechnet sich aus der neu genehmigten Dauer der Liegezeit in Jahren, multipliziert mit der Nachkaufgebühr pro Jahr. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt in diesem Fall 10,87 € multipliziert mit der neu genehmigten Dauer der Liegezeit in Jahren.

## § 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Coswig (Anhalt)	149,80 pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Cobbelsdorf	149,80 pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle in Bräsen, Düben, Jeber- Bergfrieden, Köselitz, Stackelitz, Thießen und Weiden	115,75 pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle Coswig (Anhalt) zur „stillen Beisetzung“	165,35 pro Beisetzung
Zuschlag bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten, wenn die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung notwendig ist.	42,17 pro Stunde (Stundensatz nach Verwaltungsgebührensatzung)

## § 6 Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Verlegung von Leichen, Gebeinen Urnen	20,00
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde	15,00
Verwaltungsgebühr zur Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (einschließlich jährlicher Überprüfung)	22,50
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabeinfassung	15,00
Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung	25,00
Gebühr für Urnenversand	50,00
Gebühr für Nachforschungen	40,00
Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00

(2) Ergänzend gilt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig

(Anhalt) (Verwaltungskostensatzung) vom 06.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) Elbe- Fläming- Kurier vom 19.12.2019.

## § 7 Billigkeitsregelung

Führt die Gebühr oder sonstige Kostenerstattungen zu einer erheblichen Härte für den Schuldner, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. § 13a KAG- LSA gilt entsprechend.

## § 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt), die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bräsen, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Cobbelsdorf, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerhalle des Friedhofes Düben, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerhalle des Friedhofes Köselitz, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Senst, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stackelitz und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thießen außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30. September 2021

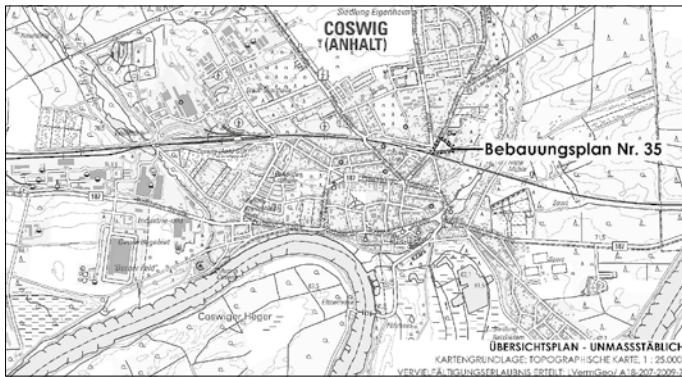
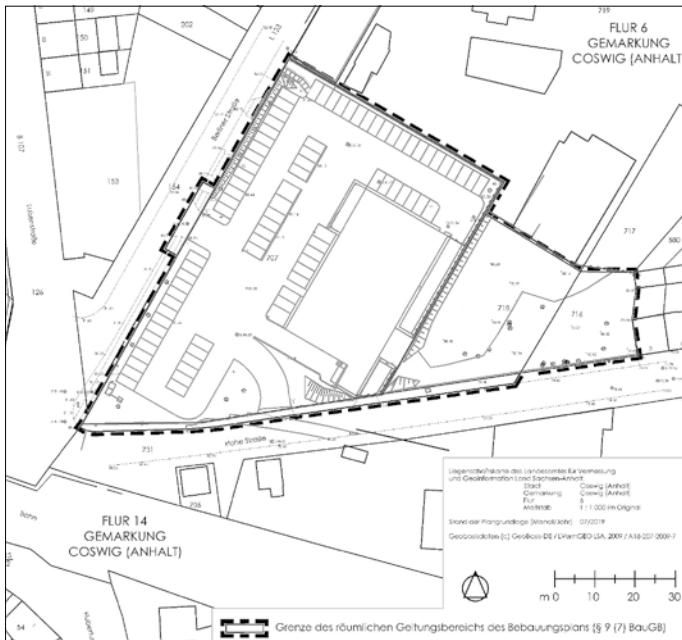
A. Clauß  
Bürgermeister

(im Original unterschrieben und gesiegelt)

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Coswig (Anhalt)

### Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss vom 07.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“ beschlossen. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist auf nachfolgender Übersicht erkennbar.



Der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 30.09.2021 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“ sowie die Begründung mit dem Umweltbericht, können gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) i. V. m. § 27a Abs. 2 VwVfG während der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom

#### **05.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021**

auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) unter <http://www.coswigonline.de/de/stadtentwicklung.html> eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt im Bauamt der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 13 (Amtshaus), 06869 Coswig (Anhalt) im 1. OG Zi. 205 während der Dienstzeiten  
montags von 07:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr  
dienstags von 07:30 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr  
mittwochs von 07:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 07:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr  
freitags von 07:30 - 12:00 Uhr

lediglich als ein, die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG. Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf auch per E-Mail an [g.kutzke@coswigonline.de](mailto:g.kutzke@coswigonline.de) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“, Stand 13.08.2021
- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“, Stand 13.08.2021
- Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“, Stand 13.08.2021
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Nahversorgungsstandort Berliner Straße“, Stand 13.08.2021
- Einzelhandelskonzept Coswig (Anhalt), Stand 05/2019
- Baumbestandsliste, Stand 13.08.2021
- Karte der Biotop- und Nutzungstypen, Stand 13.08.2021

Im Umweltbericht mit Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG wurden die Auswirkungen auf die Belastbarkeit der Schutzwälder einer Beurteilung unterzogen. Im Ergebnis sind NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Naturdenkmale, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellen- und Überschwemmungsgebiete und Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, nicht betroffen. Ebenfalls nicht betroffen sind Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte in Form von Siedlungsschwerpunkten als Zentrale Orte oder in verdichteten Räumen, Denkmale oder Denkmalgebiete.

Umweltrelevante Auswirkungen werden durch die kleinteilige Inanspruchnahme von offenen Bodenflächen, Vegetations- und Habitatpotenzial benannt und bewertet. Weitere umweltrelevante Auswirkungen werden durch Maßnahmenerfordernisse zur schadlosen Beseitigung des Oberflächenwassers prognostiziert. Auswirkungen auf das Ortsbild treten mit Umsetzung des Bebauungsplanes unmittelbar auf. Die naturschutzfachliche Kompensation erfolgt durch planinterne Kompensationsmaßnahmen.

Die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

- Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde vom 25.05.2021 mit Hinweisen zur Verlagerung des Schallimmissionsschutzes auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens
- Stellungnahme des Landkreises Wittenberg vom 26.05.2021, untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Abfallbehörde: mit Hinweisen zum städtebaulichen Immissionsschutz während der Bautätigkeit, beim Betrieb des Nahversorgers, zum vorsorgenden Bodenschutz, zur Bewertung der Altlastensituation, zu abfallrechtlichen Belangen, zum naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenumfang sowie zum Artenschutz (Fledermäuse, Brutvögel, Xylobionte Käfer)

Die der Planung zugrundeliegenden nicht öffentlichen Vorschriften (Verordnungen, DIN-Vorschriften und ähnliche Regelungen) werden während der Zeit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung an der o. g. Stelle zur Einsicht bereitgehalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Coswig (Anhalt), den 18.10.2021

A. Clauß  
Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 05.10.2021

**Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage**  
Verfahrens-Nr.: 611-16 AB 2069

**Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage**  
Verfahrens-Nr.: 611-16 AZ 2027

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Änderungsanordnungen**

#### **II. Änderungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage**

#### **II. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage**

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Walternienburg, Ortslage wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Walternienburg, Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) wie folgt geändert:

1. Nachfolgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage, Verf.-Nr. 611-16 AB 2069, ausgeschlossen und zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage, Verf.-Nr.: 611-16 AZ 2027 hinzugezogen:

#### **Gemarkung Walternienburg, Flur 1**

243, 244, 245, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337

#### **Gemarkung Walternienburg, Flur 3**

319, 775, 776, 777, 778, 779, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807

#### **Gemarkung Walternienburg, Flur 5**

326, 532, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 548, 549, 550, 551, 552

#### **Gemarkung Walternienburg, Flur 7**

1165, 1166, 1167, 1170, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1207, 1208, 1211, 1212,

1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1220, 1221, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1237

#### **Gemarkung Walternienburg, Flur 8**

204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232

#### **Gemarkung Walternienburg, Flur 9**

580, 581, 582, 583

#### **Gemarkung Walternienburg, Flur 12**

164, 289, 290, 291, 293, 294, 322, 327, 329, 330

Die Fläche dieser Flurstücke beträgt **62,5914 ha.**

Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Walternienburg, Ortslage** umfasst nunmehr eine **Größe von rd. 59 ha,**

das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens **Walternienburg, Feldlage** umfasst nunmehr eine **Größe von rd. 1.373 ha.**

Die neue Abgrenzung der beiden Verfahrensgebiete ist auf den jeweiligen zum Verfahren gehörenden Gebietskarten ersichtlich. Die Gebietskarten, die nicht Bestandteil der Anordnungen sind, können bei der Stadt/Gemeinde im Rahmen der Veröffentlichung eingesehen werden.

### **Begründung**

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 07.12.2009 das Flurbereinigungsverfahren Waternienburg, Ortslage angeordnet, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 30.07.2012. Mit der Anordnung vom 26.07.2021 wurde der Flurbereinigungsplan ausgeführt und der neue Rechtszustand ist am 15.09.2021 eingetreten.

Das Bodenordnungsverfahren Waternienburg, Feldlage wurde mit Beschluss vom 19.12.2014 angeordnet und zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 22.08.2016.

Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Flurbereinigungsverfahren Waternienburg, Ortslage werden die durch diese Änderungsanordnung betroffenen neuen Flurstücke zur umfassenden eigentumsrechtlichen Regelung dem Bodenordnungsverfahren Waternienburg, Feldlage hinzugezogen. Die Hinzuziehung der Flächen aus der Ortslage in das Feldlageverfahren ermöglicht die nachhaltige Umsetzung der dem Einleitungsbeschluss zu Grunde liegenden Zielstellungen, insbesondere der Umsetzung des Maßnahmekonzepts.

### **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespfllege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholtzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese beiden II. Änderungsanordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

  
Tonn



Die vorstehenden 2. Änderungsanordnungen und die dazugehörigen Gebietskarten liegen

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
- in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

  
Friedrich

## Lokale Nachrichten der Stadt Coswig (Anhalt)

### Mitteilungen aus dem Rathaus



**ÖFFNUNGSZEITEN MOBILES IMPFZENTRUM**

in der Sparkasse Wittenberg  
Am Alten Bahnhof 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo, Mi, Fr	08:30-12:00 und 12:30-15:30 Uhr
Di und Do	10:30-12:00 und 12:30-17:30 Uhr

#### Impftermine in Coswig (Anhalt)

##### Termine

<b>Do</b>	<b>04.11.2021</b>	10:30 - 13:00	<b>Cobbelsdorf</b>	<b>Cobbelsdorfer Hauptstraße 23 A</b>
<b>Do</b>	<b>04.11.2021</b>	14:30 - 17:00	<b>Klieken</b>	<b>Kliekener Hauptstraße 23</b>
<b>Fr</b>	<b>05.11.2021</b>	10:30 - 13:00	<b>Möllendorf</b>	<b>Möllendorfer Dorfstraße 8 A</b>
<b>Fr</b>	<b>05.11.2021</b>	14:30 - 17:00	<b>Serno</b>	<b>Sernoer Dorfstraße 27</b>
<b>Mo</b>	<b>08.11.2021</b>	14:30 - 17:00	<b>Düben</b>	<b>Dorfgemeinschaftshaus, Dübener Dorfstraße 44</b>
<b>Mo</b>	<b>08.11.2021</b>	10:30 - 13:00	<b>Hundeluft</b>	<b>Kleine Dorfstraße 6</b>
<b>Di</b>	<b>09.11.2021</b>	14:30 - 17:00	<b>Ragösen</b>	<b>Ragöser Dorfstraße 14 A</b>
<b>Di</b>	<b>09.11.2021</b>	10:30 - 13:00	<b>Thießen</b>	<b>Bahnhofstraße am Sportplatz</b>
<b>Do</b>	<b>02.12.2021</b>	14:30 - 17:00	<b>Cobbelsdorf</b>	<b>Cobbelsdorfer Hauptstraße 23 A</b>
<b>Do</b>	<b>02.12.2021</b>	10:30 - 13:00	<b>Klieken</b>	<b>Kliekener Hauptstraße 23</b>
<b>Fr</b>	<b>03.12.2021</b>	14:30 - 17:00	<b>Möllendorf</b>	<b>Möllendorfer Dorfstraße 8 A</b>
<b>Fr</b>	<b>03.12.2021</b>	10:30 - 13:00	<b>Serno</b>	<b>Sernoer Dorfstraße 27</b>
<b>Mo</b>	<b>06.12.2021</b>	10:30 - 13:00	<b>Düben</b>	<b>Dorfgemeinschaftshaus, Dübener Dorfstraße 44</b>
<b>Mo</b>	<b>06.12.2021</b>	14:30 - 17:00	<b>Hundeluft</b>	<b>Kleine Dorfstraße 6</b>
<b>Di</b>	<b>07.12.2021</b>	10:30 - 13:00	<b>Ragösen</b>	<b>Ragöser Dorfstraße 14 A</b>
<b>Di</b>	<b>07.12.2021</b>	14:30 - 17:00	<b>Thießen</b>	<b>Bahnhofstraße am Sportplatz</b>

## Pogrom und Volkstrauertag

Im Gedenken und Ehren der Verstorbenen und zur Mahnung an die Lebenden treffen wir uns anlässlich des Pogroms der Nationalsozialisten gegen das jüdische Volk

**am Dienstag, 9. November 2021, 16.00 Uhr**  
auf dem jüdischen Friedhof (Heidestraße)

sowie anlässlich des Volkstrauertages

**am Sonntag, 14. November 2021, 11.00 Uhr**  
auf dem Friedhof (Eingang Wittenberger Straße).

Das ehrende Gedenken und die Mahnung sollten uns allen wichtig sein.

A. Clauß  
Bürgermeister

## Achtung, Frostgefahr - Informationen Ihrer Stadtwerke



Auf Grund des bevorstehenden Winters weisen wir unsere Kunden darauf hin, ihre Trinkwassermesser und Trinkwasserleitungen vor der Zerstörung durch Frost fachgerecht zu schützen. Bereits Temperaturen kurz unter dem Gefrierpunkt können zum Einfrieren und Zerstören von Zähler und Leitungen führen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass insbesondere Zähler und Leitungen in leer stehenden Gebäuden akut gefährdet sind. Das Einfrieren kommt auch sehr oft in unbeheizten Kellerräumen, besonders durch offen stehende Fenster und Türen oder in Schächten, außerhalb des Gebäudes, vor. Achten Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse darauf, dass Türen und Fenster gut verschlossen sind!

Entleeren Sie gefährdete Leitungen (zum Beispiel im Garten oder in der Garage) bzw. umhüllen Sie diese fachgerecht mit geeignetem Isoliermaterial, so dass es nicht zum Einfrieren kommen kann. Gleichermaßen trifft für die Zähler zu.

Die Beseitigung von Frostschäden im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers ist in jedem Fall kostenpflichtig. Ersparen Sie sich diese Aufwendungen durch vorbeugende Maßnahmen!

Für Rückfragen, Hinweise oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gern unter der Rufnummer 034903 67161 zur Verfügung.

Ihre Stadtwerke Coswig (Anhalt)

## Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) informieren

Auf Grund von dringend notwendigen Arbeiten am Trinkwassernetz in der Ortschaft **Zieko** kommt es am

**Montag, dem 1. November 2021**  
in der Zeit von

**08.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr**

**zur Unterbrechung der Trinkwasserversorgung.**

Für diesen Zeitraum bitten wir Sie, sich mit ausreichend Trinkwasser zu bevorraten.

Zur Vermeidung von Störungen an Ihrer Hausinstallation empfehlen wir Ihnen:

Schließen Sie nach Ihrer Bevorratung und rechtzeitig vor der angegebenen Unterbrechung das Hauptabsperrenventil, unmittelbar nach dem Wasserzähler.

Öffnen Sie das Hauptabsperrenventil erst nach der Unterbrechung wieder.

Nach Beendigung der Arbeiten kann es bei der Wiederinbetriebnahme des Leitungsnetzes kurzfristig zur Braunfärbungen, Eintrübung des Trinkwassers, oder zu Partikelablösungen kommen. Gesundheitliche Gefährdungen gehen davon nicht aus. Entnehmen Sie daher bitte über eine Entleerungsarmatur, direkt nach der Wasseruhr (z. B. an Ihrer Filterarmatur) so lange

Wasser, bis es wieder klar ausfließt. Öffnen Sie die am höchsten Punkt gelegene Zapfstelle in Ihrem Gebäude, um eventuell in Ihrer Hausinstallationsanlage vorhandene Luft entweichen zu lassen und achten Sie darauf, auf keinen Fall zuerst einen Druckspüler zu betätigen.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie technische Geräte, für deren Betrieb Wasser benötigt wird, für den Zeitraum der Versorgungsunterbrechung außer Betrieb nehmen und gegen automatisches Einschalten sichern, um Störungen und Defekte zu vermeiden.

Die Geräte sollten erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn ein durchgängiger Wasserdurchfluss gewährleistet ist und die o. g. Maßnahmen durchgeführt wurden.

Im Zweifelsfalle wenden Sie sich an unseren Bereitschaftsdienst.

Wir bitten um Ihr Verständnis und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Coswig (Anhalt), 18. Oktober 2021

Ihre Stadtwerke Coswig (Anhalt)

*Matthias Mohs  
Betriebsleiter*

Tel.: Bereitschaftsdienst: 0151 14504080  
0151 14504085

## Die mobile Jugendarbeit Coswig (Anhalt)

kommt zu euch auf die Dörfer



## Einsatzplan vom 01. November – 12. November 2021

Datum	Ortschaft	Uhrzeit
Montag, 01.11.2021	Dübener Dorfgemeinschaftshaus	14:00 – 17:30 Uhr
Dienstag, 02.11.2021	Coswig (Anhalt) – DRK – Puschkinstraße 37	14:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch, 03.11.2021	Kliken – Schulgelände	14:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag, 04.11.2021	Buko – Dorfgemeinschaftshaus	14:00 – 17:30 Uhr
Freitag, 05.11.2021	Senst – Dorfgemeinschaftshaus	14:00 – 17:30 Uhr
Dienstag, 09.11.2021	Wörpen - Feuerwehr	14:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch, 10.11.2021	Zieko - Dorfgemeinschaftshaus	14:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag, 11.11.2021	Luko - Dorfgemeinschaftshaus	14:00 – 17:30 Uhr
Freitag, 12.11.2021	Buro - Dorfgemeinschaftshaus	14:00 – 17:30 Uhr

Änderungen sind vorbehalten!

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

[epaper.wittich.de/2565](http://epaper.wittich.de/2565)

## Jetzt auch in der Stadtbibliothek Coswig (Anhalt) - Gesellschaftsspiele

Bereits seit 1995 wird in jedem Jahr am 24. Oktober der „**Tag der Bibliotheken**“ begangen und die Aufmerksamkeit auf die über 9000 Bibliotheken in Deutschland gelenkt, die dank ihrer vielfältigen Arbeitsbereiche als unverzichtbare Kultur- und Bildungseinrichtungen geschätzt werden.

Um die Arbeit in kleineren Bibliotheken zu unterstützen und zu würdigen, hat das **Land Sachsen-Anhalt** in diesem Jahr u. a. auch unsere Bibliothek besonders großzügig **finanziell gefördert**, sodass wir verschiedene langgehegte „Wünsche“ unserer Leser verwirklichen konnten.

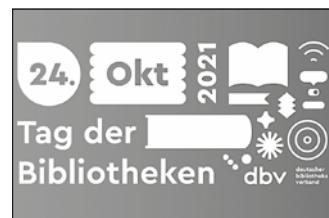
Wir möchten Sie heute auf ein **neues Angebot** in unserer Bibliothek aufmerksam machen, dass wir nun neben Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern, Tonies und DVDs für Sie bereithalten:

**Ab sofort können auch Gesellschaftsspiele entliehen werden**, die sorgfältig von uns ausgewählt und von Ihnen an langen Herbst- und Winterabenden getestet werden können! Spiele in Bibliotheken bieten Ihnen und Ihren Kindern die Gelegenheit, sich mit guten und oft auch teuren Spielen zu beschäftigen und vielleicht auch die Entscheidung für einen späteren Kauf zu erleichtern. Nicht nur das Lesen bildet - wer spielfähig ist, ist gesellschaftsfähig, kann Regeln und Rollen einhalten und das gilt nicht nur im Kindesalter!

Gern helfen wir Ihnen bei der Entscheidungsfindung aus über 25 Spielen in unserer Bibliothek - hier schon einmal eine kleine Auswahl:

Wir freuen uns schon sehr darauf, Sie in unserer Bibliothek begrüßen und beraten zu können! Ob Sie sich dabei für ein Spiel oder ein tolles Buch für sich oder Ihr Kind entscheiden, bleibt natürlich ganz Ihnen überlassen! Wir sind überzeugt, dass jeder Besucher etwas nach seinem Geschmack findet - und das nicht nur im Oktober, wenn wir den „Tag der Bibliotheken“ begehen!!!

Ihre Stadtbibliothek Coswig (Anhalt)



## Veranstaltungen

**FLOH- UND TRÖDEL-MARKT IN THIEBEN**

**Samstag 30.10. 10 - 16 Uhr**

Sie sind aus der Mode Ihres Kleiderschrances herausgewachsen? Die kleinen Menschen sind für das Spielzeug im Kinderzimmer zu alt geworden? Lust auf andere Gesellschaftsspiele oder neue (Hör-) Bücher?

Wir laden Sie recht herzlich am 30.10.2021 ab 10.00 Uhr ein in den **Kupferhammer Thießen**

**Kleidung**      **LEGO**      **u. v. m.**  
**Schuhe**      **Taschen**

**Halloween in der Ein-Stein-Grundschule**

wann: 04.11.2021  
 17:30 Uhr

Gespensterlichter      Hexentanzplatz  
 Riesenfeuer      Höllenfeuer  
 Hexentrunk      Knüppelkuchen  
 Gespensterwald

Besuchen Sie uns

im Internet

wittich.de

**Reopening**  
des  
**Rasen-Hauptplatzes**  
**Sportareal Lerchenfeld**  
am  
**30.10.2021**

Wir laden herzlich in die Lärchenstraße 40 ein.  
Es erwartet Sie/Euch ein Familienfest mit Spiel & Spaß  
unterstützt von der Sportjugend des KSB Wittenberg e.V.  
und musikalischem Rahmenprogramm.  
Gulaschkanone, Grillstation, Waffelbäcker und ein  
Getränkestand sorgen für das leibliche Wohl.

11:00 Uhr Beginn  
11:30 Uhr Anpfiff SV Blau-Rot Coswig e.V. II vs FSG ESV Lok/BW Dessau II  
13:30 Uhr offizielle Übergabe Rasenplatz  
14:00 Uhr Anpfiff SV Blau-Rot Coswig e.V. I vs SV Glück Auf Möhlau e.V  
17:30 Uhr Ende Familienfest  
18:00 Uhr Herbstfeuer mit DJ sowie Speisen, Heiß- und Kaltgetränken  
23:30 Uhr Ende

**KSB**  
KREISVERBAND  
WITTENBERG e.V.

Wir danken der Stadt Coswig/Anhalt, dem KSB Wittenberg e.V. und vielen weiteren Unterstützern.

**Dienstag, 02.11.21**14.00 - 16.00 Uhr **Nähen unter Anleitung**

Wir zeigen Ihnen wie genäht wird oder nehmen auch Änderungen entgegen

14.00 - 16.00 Uhr Ist das Kleider Atelier für Sie geöffnet

14.00 - 17.30 Uhr Jugendmobil mit Fr. Krowas beim DRK

**Mittwoch, 03.11.21**09.30 Uhr **„Töpfern“ unter Anleitung****SHG „Angst und Depressionen“**

Gruppennachmittag

16.00 Uhr „Midissage“ die neue Ausstellung von Frau Kaiser

17.00 Uhr „Malworkshop“ malen Sie ein schönes Herbstbild unter Anleitung der Künstlerin Frau Kaiser

19.30 Uhr Hatha - Yoga Kurs

**Veranstaltungen nur mit Voranmeldung! Es gelten die 3G-Regeln.**

**Spezielles Angebot der Woche vom 08.11. - 12.11.2021****Montag, 08.11.21**

14.00 Uhr Treffen der Brett- und Kartenspieler  
18.15 Uhr Hatha- Yoga Kurs in Cobbelsdorf

**Dienstag, 09.11.21****Wellnesszeit: abschalten und genießen!**

Abfahrt 9.15 Uhr Besuch der **Salz Oase Roßblau**  
14.00 - 16.00 Uhr **Nähen unter Anleitung**

Wir zeigen Ihnen wie genäht wird oder nehmen auch Änderungen entgegen

14.00 - 16.00 Uhr Ist das Kleider Atelier für Sie geöffnet

**Mittwoch, 10.11.21**

19.30 Uhr Hatha - Yoga Kurs

**Donnerstag, 11.11.21**

10.00 - 12.00 Uhr Ist das Kleider Atelier für Sie geöffnet

**Veranstaltungen nur mit Voranmeldung! Es gelten die 3G-Regeln.**

**Vorschau**

**Traditioneller Adventsnachmittag am Dienstag, dem 23. November 2021**

**Anmeldungen und Informationen ab sofort möglich!**

**Kontakte:**

**Leiterin: Marion Hausmann**

Tel.: 034903 - 52023

E-Mail: aussenstelle.coswig@drk-wittenberg.de

**Verwaltung: Jacqueline Döhring**

Tel.: 034903 - 52024

E-Mail: verwaltung.coswig@drk-wittenberg.de

**Reisen: Anke Kappel**

Tel.: 034903 - 52021

E-Mail: reisen.coswig@drk-wittenberg.de

**Seniorentreff: 034903 52027**

**Die Erste Hilfe Kurse** finden an allen Ausbildungsstandorten (Wittenberg, Jessen, Gräfenhainichen und Coswig (ACHTUNG: ab August neue Adresse!)) statt.

Beachten Sie die aktuell geltenden Corona-Regeln: Barzahler bitte die Gebühr passend mitbringen.

Anfragen von Firmen für Komplettkurse bitte direkt per Mail an: **ausbildung.wb@drk-wittenberg.de**.

**Direktkontakt Frau Schröder**

03491 465119

03491 402493

**Deutsches Rotes Kreuz**

Kreisverband Wittenberg e. V.

Am Alten Bahnhof 11

**ausbildung.wb@drk-wittenberg.de**

**Vereine und Parteien****Die DRK-Begegnungsstätte Coswig****informiert****Einige freie Plätze in den Gymnastikgruppen auch in den umliegenden Gemeinden.**

Diese Gymnastik ist als sanftes Körpertraining zu sehen. Die Übungen werden rückengerecht und gelenkschonend erarbeitet. Dehn- und Stretch Übungen sorgen für den Muskelerhalt bzw. Muskelaufbau und lassen Sie schmerzfrei und beweglicher werden.

Gemeinsam bewegen in der Gruppe bereitet Spaß und Freude! Überzeugen Sie sich selbst! - Kostenlose Schnupperstunden sind jederzeit möglich.

DRK Coswig, Tel: 034903 5200

**Anmeldung ab sofort möglich!**

Tel. Nr.: 034903 5200

**Spezielles Angebot der Woche 01.11. - 05.11.2021****Montag, 01.11.21**

14.00 Uhr Treffen der Brett- und Kartenspieler

18.15 Uhr Hatha- Yoga Kurs in Cobbelsdorf

Sozialstation Zerbst/Bereich Coswig/Anhalt/  
**Pflege unter einem guten Zeichen!**  
 So erreichen Sie den **Pflegedienst des DRK in der Eisenbahnstraße 24:**  
 Telefon: 034903 589825  
 Fax: 034903 589826  
 E-Mail: sozialstation.bereich.coswig@drk-wittenberg.de

## Veranstaltungsplan Stadtverband der Arbeiterwohlfahrt Coswig e. V.

**Begegnungsstätte Elbstr. 1, 06869 Coswig (Anhalt)**  
**Tel. 034903 31355**

### Monat November 2021

**Unter Einhaltung der Corona- Regeln (geimpft, genesen, getestet) sind wir wieder für Sie da!**

montags	Kaffeekränzchen
mittwochs	Spielnachmittag
donnerstags	Klöppeln

Am 16.11.2021 fahren wir um 9.30 Uhr zur Salzoase nach Roßlau.

Am 26. November startet unsere Jahresabschluss - Überraschungsfahrt in den Fläming. Es erwartet uns ein leckeres Mittagessen, Kaffeetrinken und ein kleiner Ausflug in die Gegend. Auch für Gehbehinderte ist dieser Ausflug zu empfehlen.

Anmeldungen zu allen Veranstaltungen in unserer Begegnungsstätte oder telefonisch unter der Tel.-Nr. 034903 31355. Unsere Fahrten und Ausflüge sind auch für Personen geeignet, die nicht mehr so gut zu Fuß sind. Auch Nichtmitglieder sind uns herzlich willkommen.

Michalke

## Einladung zum Vereinsforum in Gräfenhainichen

Am Samstag, 20.11.2021 findet von 9.00 bis 16.00 Uhr ein Vereinsforum im LEB-Bildungszentrum Gräfenhainichen, Gutenbergplatz 1 statt.

Unsere Region verfügt über eine vielfältige Vereinslandschaft mit Aktivitäten in allen gesellschaftlichen Bereichen. Ob Sport, Kultur oder Soziales - ein aktives Vereinsleben stellt die meist ehrenamtlich tätigen Vorstände und Mitglieder oft vor große Herausforderungen. Gesellschaftliche und sozialen Veränderungen können die Gewinnung, Bindung und Beteiligung von Mitgliedern, Mitmachenden und Unterstützer:innen in der Region erschweren. Gleichzeitig bedeutet gerade im ländlichen Raum ein aktives und beteiligendes Vereinsleben einen wichtigen Haltefaktor für die Bevölkerung.

Im Vereinsforum haben die Vorstände und Mitglieder die Möglichkeit sich zu Themen aus dem Vereinsalltag zu informieren und über ihr Engagement im Gemeinwesen auszutauschen.

In zwei Seminarangeboten können sich die Teilnehmenden vor Ort mit den Themen Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinnützigekeitsrecht auseinandersetzen:

- Wie können wir unseren Verein in der Öffentlichkeit wirksam präsentieren? Neben den Grundlagen zur Öffentlichkeitsarbeit, erfahren die Teilnehmer:innen, wie in der Online-Kommunikation u. a. neue Medien für Vereine genutzt werden können.
- Im Rahmen des Seminars „Neues im Gemeinnützigekeitsrecht für Vereine“ werden die Schwerpunktthemen Gemeinnützigkeit, Umgang mit Sach- und Geldspenden, Einnahmen/Ausgaben und Steuern besprochen.

Als Referent:innen sind die Diplomwirtschaftsinformatikerin Silke Ziegler-Pierce und Dr. Martin Schunk, Dipl. Kaufmann, eingeladen.

Zusätzlich bietet das Vereinsforum auch die Teilnahme an zwei

Online-Seminaren an, in denen sich die Vereinsvertreter:innen über Fördermittelmöglichkeiten für ihren Vereine und ihre Projekte informieren können.

Die Seminarzeiten für die Angebote vor Ort und online werden mit dem Programm in den nächsten Tagen veröffentlicht. Organisiert wird das Vereinsforum durch das Engagementzentrum Gräfenhainichen c/o Ländliche Erwachsenenbildung AG Anhalt-Wittenberg e. V. „Ziel ist es, die Vereine durch dieses Forum mit den angebotenen Seminaren in ihrer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit zu unterstützen. Das Handwerkszeug daraus soll den formellen und strategischen Teil der Vereinsarbeit erleichtern.“ sagt Simone Graf, Vorsitzende der LEB AG Anhalt-Wittenberg e. V.

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Interessierte melden sich bei der LEB AG Anhalt-Wittenberg e. V. unter Telefon 034953 22751, Fax 034953 22905 oder E-Mail: ag-awi@leb.de. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro pro Person.

### Kontakt:

#### Engagementzentrum Gräfenhainichen

c/o LEB Arbeitsgemeinschaft Anhalt-Wittenberg e. V.

Simone Graf und Gabriele Heerwald

Fon: 034953 22751

E-Mail: ag-awi@leb.de

Web: <https://saa.leb.de/ag-anhalt-wittenberg.html>

Fbook: [www.facebook.com/engagementzentrum.graefenhainichen](https://www.facebook.com/engagementzentrum.graefenhainichen)

## Einladung Jagdgenossenschaft Klieken/Buro

Die diesjährige Mitgliederversammlung der **Jagdgenossenschaft Klieken/Buro** findet am **Donnerstag, dem 04.11.2021 im Hotel „Waldschlösschen“ Klieken** statt. Die Versammlung beginnt um **19.00 Uhr**. Alle Jagdgenossinnen und -genossen sowie alle Jagdpächter sind dazu herzlichst eingeladen.

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenverwalterin
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung des Vorstandes, der Kassenverwalterin und der Revisionskommission
6. Bericht der Jäger
7. Wahl der Revisionskommission
8. Diskussion und Beschlussfassung zum Antrag-Vertragsverlängerung Jagdbogen Klieken
9. Schlusswort und gemeinsames Abendessen

### Der Vorstand

## Einladung

Die Jagdgenossenschaft Wörpen führt am 26.11.2021 im Versammlungsraum der Feuerwehr Wörpen ihre jährliche Mitgliederversammlung durch. Die Veranstaltung beginnt um 18.00 Uhr. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wörpen sind dazu herzlich eingeladen.

### Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenverwalters
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
5. Bericht der Jäger
6. Aussprache zu den Berichten
7. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes und die Kassenprüfer
8. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
9. Beratung des neu gewählten Vorstandes
10. Beschlussfassung über die Verwendung der nicht eingeforderten Jagdpacht

11. Schlusswort
12. Auszahlung der Jagdpacht für das Jahr 2019/20 und 2020/21
13. Gemeinsames Essen

Der Vorstand bittet um rege Teilnahme. Wer an der Versammlung nicht teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, eine andere Person als Vertreter schriftlich zur Teilnahme zu ermächtigen (Beglaubigt). Zur Aktualisierung des Jagdkatasters bitten wir zu diesem Termin alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse dem JG-Vorstand mitzuteilen (Kopie des Grundbuchauszuges).

Wir bitten die Teilnahme nur auf Mitglieder und auf eine weitere Person zu beschränken.

Weiterhin sind die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Corona-Bestimmungen zu beachten.

*Vorstand der Jagdgenossenschaft Wörpen*

## Sportnachrichten



### Vorschau Fußball SG Blau-Weiß Klieken e. V.

#### Landesklasse Staffel 6

Samstag, den 30.10.2021, Anstoß 14.00 Uhr,

Sportplatz Gräfenhainichen

VfB Gräfenhainichen : SG Blau-Weiß Klieken

Samstag, den 06.11.2021, Anstoß 14.00 Uhr, Sportplatz Klieken

SG Blau-Weiß Klieken : SV Grün-Weiß Annaburg

#### Kreisliga

Samstag, den 30.10.2021, Anstoß 11.30 Uhr, Sportplatz Zoberberg

TuS Kochstedt II (9er) : SG Blau-Weiß Klieken II

Samstag, den 06.11.2021, Anstoß 11.30 Uhr, Sportplatz Klieken

SG Blau-Weiß Klieken II : SV Grün-Weiß Wörlitz II

### Sportvorschau SG Jeber-Bergfrieden

#### D-Jugend

#### D-Jugend Kreisliga

Samstag, den 06.11.2021, Anstoß: 10.30 Uhr SG Jeber-Bergfrieden gegen SG Garitz/Lindau

## Sportnachrichten Abt. Handball

#### Ergebnisse 09.10.2021

Anhaltliga männliche D-Jugend

SV Blau Rot Coswig - TSV „Blau-Weiß“ Brehna

38 : 9

Anhalt-Süd Liga männliche B-Jugend

SV Blau Rot Coswig - BSV Klostermansfeld

30 : 29

Anhaltliga weibliche B-Jugend

SV GW Wittenberg/P. - SV Blau Rot Coswig

8 : 39

Anhaltliga Männer

Jessener SV 53 - SV Blau Rot Coswig

21 : 27

#### Ergebnisse 16.10.2021

Anhaltliga männliche D-Jugend

HSV 2000 Zerbst - SV Blau-Rot Coswig

9 : 17

Anhalt-Süd Liga männliche C-Jugend

SV Blau-Rot Coswig - Kühnau/DRHV 06 II

29 : 21

Anhalt-Süd Liga männliche B-Jugend

HSG Sangerhausen/Q. - SV Blau-Rot Coswig

23 : 46

Anhaltliga Frauen

SV Blau-Rot Coswig - SG Kühnau

21:22

## Spielfreies Wochenende 30./31.10.2021

#### Ansetzungen 06.11.2021

In der Coswiger Stadthalle findet am 06.11.2021 ein Mini-Turnier für unsere ganz Kleinen statt. Näheres erfahrt ihr auf unserer Homepage: [www.coswig-handball.de](http://www.coswig-handball.de)

#### Auswärtsspiel

14:00 Uhr Anhaltliga Männer  
SV GW Wittenberg/P.III - SV Blau-Rot Coswig

## Kirchliche Nachrichten

### Ev. Regionalpfarramt Roßlau-Weiden

Große Markstr. 9, 06862 Dessau-Roßlau, Tel.: 034901 949330

#### Gottesdienste

##### Sonntag, 31.10.2021

10:00 Uhr	Hundeluft	Regionalgottesdienst zum Reformationsfest Pfarrerin Simmering, Pfarrer Markowsky
-----------	-----------	--

##### Sonntag, 07.11.2021

10:00 Uhr	Weiden	Orgelandacht W. Meitz, Pfarrerin Simmering
-----------	--------	---

#### Gemeindeveranstaltung

10:00 Uhr	Weiden	Kindervormittag
-----------	--------	-----------------

Wer Freude am Singen hat, ist herzlich eingeladen zur Chorprobe jeweils mittwochs 19:00 Uhr in Weiden.

*Wolfram Meitz*

#### Gottesdienste

##### So., 31.10.

9.00 Uhr	Griebo	Gottesdienst
10.30 Uhr	Düben	Gottesdienst

##### Sa., 06.11.

18.00 Uhr	Coswig	Ruach-Gebet
-----------	--------	-------------

##### So., 07.11.

9.00 Uhr	Coswig	Gottesdienst
10.00 Uhr	Buko	Sonntagsandacht
10.30 Uhr	Möllendorf	Gottesdienst

##### So., 14.11.

10.30 Uhr	Griebo	Gottesdienst mit Abendmahl zum Ewigkeitssonntag
14.30 Uhr	Klieken	Feierstunde zum Gedenken an die Verstorbenen

#### Termine

##### Mo., 01.11.

14.30 Uhr	Griebo	Frauenkreis
-----------	--------	-------------

##### Di., 02.11.

14.30 Uhr	Senst	Gemeindenachmittag
16.30 Uhr	Coswig	Konfitüre 8. Klasse

##### Mi., 03.11.

14.00 Uhr	Coswig	Frauenkreis St. Nicolai
-----------	--------	-------------------------

##### Do., 04.11.

14.00 Uhr	Cobbelnsdorf	Gemeindenachmittag
16.30 Uhr	Coswig	Konfitüre 7. Klasse

##### Mi., 10.11.

15.00 Uhr	Zieko	Gemeindenachmittag
-----------	-------	--------------------

##### Do., 11.11.

15.00 Uhr	Buro	Gemeindenachmittag
-----------	------	--------------------

##### Sa., 13.11.

17.00 Uhr	Coswig	Feier zum Martinstag
-----------	--------	----------------------

#### Weihnachten im Schuhkarton

„Weihnachten im Schuhkarton“® ist die beliebteste Geschenkaktion weltweit. Unter dem Motto „Mehr als ein Glücksmoment“ erleben Kinder in Not nicht nur Weihnachtsfreude durch einen Schuhkarton, sondern werden auch mit der Liebe Gottes berührte. International ist die Aktion unter dem Namen „Operation Christmas Child“ bekannt. Seit 1993 wurden weltweit bereits über 186 Millionen Kinder in über 150 Ländern erreicht. Neben den Ländern aus dem deutschsprachigen Raum werden auch in den Vereinigten Staaten, Australien und Neuseeland, Kanada, Großbritannien, Spanien und Finnland Schuhkartons für bedürftige Kinder gepackt.

## Zahlen zur Saison 2020/2021

- **9.123.202** Schuhkartons wurden weltweit im Jahr 2020 gepackt
- **396.276** Schuhkartons wurden im deutschsprachigen Raum gepackt - davon 15.992 Online-Schuhkartons
- **327.544** Schuhkartons wurden in Deutschland gepackt
- **26.475** Schuhkartons wurden in Österreich gepackt
- **4.069** Schuhkartons wurden in der Schweiz gepackt
- **1.886** Schuhkartons wurden in Liechtenstein gepackt
- **1.790** Schuhkartons wurden in Südtirol gepackt

## Wo sind die Schuhkartons gelandet?

Die Schuhkartons aus der Weihnachtswerkstatt in Berlin wurden in den Ländern Belarus, Bulgarien, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen und Rumänien verteilt. Die Schuhkartons aus dem Zentrallager der Sammelstellen gingen in die Länder Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Rumänien und in die Slowakei.

Wir beteiligen uns in unseren Gemeinden auch in diesem Jahr an der Aktion. Dieses Jahr gibt es wieder beklebte Kartons im Coswiger Pfarrhaus zum Abholen. Sie können aber auch einen Karton selber bekleben, ihn packen und im Pfarrhaus bis zum 8. November abgeben. Außerdem wird um eine Spende von 10 Euro für den Transport der Kartons gebeten.

## Verwaltung der Verbundgemeinde

Schloßstraße 58; 06869 Coswig (Anhalt)

Helma Mühlmann

E-Mail: helma.muehlmann@kircheanhalt.de

Telefon: 496159

Öffnungszeiten, Anschrift und Ansprechpartnerin im Kirchenbüro Coswig

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr

Angela Frenzel; Schloßstraße 58; 06869 Coswig (Anhalt)

E-Mail: st\_nicolai@web.de oder pfarramt.coswig@kircheanhalt.de

Telefon: 034903 62938

Urlaub vom 04.08. bis 23.08.2021

Sprechzeit Gemeindebüro Zieko

Dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon: 034903 62645

E-Mail: buero@hoffnungsgemeinde-zieko.de

Kontakt Pfarrerin Adam

E-Mail: swantje.adam@kircheanhalt.de

## Katholische Gemeinde St. Michael

**31.10.2021, Sonntag**

09.00 Uhr Hl. Messe

**02.11.2021, Dienstag**

08.30 Uhr Allerseelenamt

**06.11.2021, Samstag**

15.00 Uhr Gräbersegnung Friedhof

**07.11.2021, Sonntag**

09.00 Uhr Hl. Messe

**09.11.2021, Dienstag**

08.00 Uhr Gottesdienst

Einen gesegneten und gesunden Herbst wünscht

*K. Hoffmann*

— Anzeige(n) —



## Elbe-Fläming-Kurier

- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), Ansprechpartner: Ch. Reinknecht, Tel: 034903 610-112, Fax: 034903 610-171; E-Mail: amtsblatt@coswig-online.de
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## IMPRESSUM